



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Allgemeine Genehmigung Nr. 28 (Deutsch- französische Zusammenarbeit)

Erläuterungen und Hinweise

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Einleitung.....	3
Wann kann die Allgemeine Genehmigung Nr. 28 genutzt werden?	4
Güterkreis:.....	4
Länderkreis:	4
Fallgruppen:	4
Einbau	4
Austauschgüter, Ersatzteile und sonstige Güter im Rahmen des Einbaus, der Reparatur oder Wartung.....	4
Wiederverbringung nach Reparatur oder Instandsetzung.....	4
Unterstützende Leistungen für Bestandsgenehmigungen	5
Kein Upgrade	5
Das Vorverfahren.....	6
Wann muss ich das Vorverfahren durchlaufen?	6
Wie läuft das Vorverfahren ab?	6
Welche weiteren Informationen sind im Rahmen der sonstigen Anfrage anzugeben?	6
Wie gestaltet sich die Prüfung im Rahmen des Vorverfahrens?	7
Welche Auswirkungen hat es, wenn das Vorverfahren nicht durchgeführt wird?	7
Die Integrationserklärung	9
Was muss ich bei der Anwendung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 28 außerdem beachten?.....	13
Besonderheiten im Registrier- und Meldeverfahren:.....	13
Besonderheiten im Hinblick auf Ausschlussgründe	14
Besonderheiten bei den Nebenbestimmungen:	15
Wo bekomme ich weitere Informationen und Auskünfte?	16

Einleitung

Bereits im Januar 2019 haben sich die Bundesregierung und die französische Regierung im Vertrag von Aachen darauf verständigt, einen gemeinsamen Ansatz für Rüstungsexporte zu entwickeln.

Hieran anknüpfend ist im Oktober 2019 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich in Kraft getreten.

Im Lichte des Abkommens, das eine Privilegierung von sog. „De-minimis“ Fällen vorsieht, hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Allgemeine Genehmigung Nr. 28 geschaffen.

Wann kann die Allgemeine Genehmigung Nr. 28 genutzt werden?

Güterkreis:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 28 kann für die Lieferung von Rüstungsgütern im Sinne des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung, AWV) nach Frankreich verwendet werden, sofern die weiteren Voraussetzungen dieser Allgemeinen Genehmigung erfüllt sind.

Die Allgemeine Genehmigung findet keine Anwendung auf Kriegswaffen im Sinne der Kriegswaffenliste als Anlage zum KrWaffKontrG (vgl. Ziffer 4.6).

Länderkreis:

Die Allgemeine Genehmigung kann nur für Lieferungen nach Frankreich genutzt werden.

Fallgruppen:

Einbau

Gemäß Ziffer 4.1 der Allgemeinen Genehmigung Nr. 28 ist die Nutzung primär möglich für die Lieferung von Gütern, die zum Einbau in Frankreich bestimmt sind, wenn dem Nutzer durch den Integrator in Frankreich unter Beifügung einer Integrationserklärung (vgl. hierzu das Formularmuster auf der Internetseite des BAFA bzw. die Erläuterungen auf S. 9 ff. des Merkblatts) mitgeteilt wurde, dass der Wert der Güter inländischer Unternehmen einen wertmäßigen Anteil von 20% am Gesamtsystem nicht überschreitet. Integrator ist dasjenige französische Unternehmen, das den Einbau der in Frage stehenden Zulieferungsgüter in ein Gesamtsystem in Frankreich vorzunehmen beabsichtigt.

Unter Einbau ist der Vorgang der Integration eines Gutes - wie zum Beispiel einer Komponente - in ein Gesamtsystem zu verstehen. Dieser muss die Voraussetzungen einer wesentlichen, wirtschaftlich-gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung im Sinne des Art. 60 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union erfüllen.

Austauschgüter, Ersatzteile und sonstige Güter im Rahmen des Einbaus, der Reparatur oder Wartung

Sekundäre Nutzungsmöglichkeiten der Allgemeinen Genehmigung bestehen für die Lieferung von Austauschgütern (Ziffer 4.3) oder Ersatzteilen (Ziffer 4.4) unter Bezugnahme auf eine gleichzeitige oder vorherige Lieferung nach Frankreich unter Nutzung dieser Allgemeinen Genehmigung. Die Lieferung von Gütern, die im Zusammenhang mit dem Einbau, der Reparatur oder Wartung eines nach dieser Allgemeinen Genehmigung auszuführenden oder ausgeführten Gutes stehen, ist ebenfalls unter diesen Voraussetzungen allgemein genehmigt. Letzteres kann insbesondere die Lieferung von Werkzeugen und Technologie umfassen, die für die genannten Zwecke (Einbau, Reparatur, Wartung) erforderlich sind.

Bei Ersatzteillieferungen darf der angemessene Umfang einer Ersatzteillieferung nicht überschritten werden. Eine Ersatzteillieferung ist angemessen, wenn sie unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und des Abnutzungsverhaltens des Ersatzteils nicht außer Verhältnis zur ursprünglichen Lieferung steht und sich im geschäftsüblichen Rahmen bewegt.

Hinweis: Direktlieferungen an Endverwender außerhalb von Frankreich sind vom Anwendungsbereich der Allgemeinen Genehmigung nicht gedeckt.

Wiederverbringung nach Reparatur oder Instandsetzung

Überdies sind gemäß Ziffer 4.2 auch erneute Lieferungen nach Frankreich möglich nach erfolgter Reparatur oder Instandsetzung im Inland.

Unterstützende Leistungen für Bestandsgenehmigungen

Mit Ziffer 4.5 wurde die Anwendbarkeit der sekundären Fallgruppen 4.2 bis 4.4 ausgeweitet auf bestimmte Lieferungen, die sich nicht auf eine vorherige Lieferung unter Nutzung dieser Allgemeinen Genehmigung beziehen. Diese ursprünglichen Verbringungen müssen auf einer Genehmigung beruhen, die das BAFA vor Inkrafttreten der Allgemeinen Genehmigung und nach dem 23. Oktober 2019 erteilt hat. Diese ursprüngliche Verbringung muss die Voraussetzungen der Allgemeinen Genehmigung in Ziffern 3, 4 und 5 erfüllen – also alle Gültigkeitsanforderungen sowie die Voraussetzungen des Güter- und Länderkreises. Dies schließt den nachträglichen Erhalt einer Integrationserklärung auch für die ursprüngliche Verbringung ein.

Kein Upgrade

Bei allen sekundären Nutzungsvarianten (vgl. Ziffer 4.2, 4.3, 4.4 und 4.5) ist zu beachten, dass eine technische Verbesserung (Upgrade) im Sinne einer Leistungssteigerung nicht gestattet ist.

Hinweis: Zu beachten ist, dass in einigen Fällen ein **Vorverfahren** durchzuführen ist. Abweichend von den übrigen Allgemeinen Genehmigungen kann die Allgemeine Genehmigung Nr. 28 dann nicht unmittelbar nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Ziffer 4 genutzt werden

Das Vorverfahren

Wann muss ich das Vorverfahren durchlaufen?

In Fällen, in denen der Nutzer der Allgemeinen Genehmigung Kenntnis hat, dass die von ihm an den französischen Kunden zu liefernden Güter nach ihrem Einbau in Frankreich in ein Gesamtsystem oder als Ersatzteil hierfür zur endgültigen Verwendung außerhalb der im Text der Ziffer 3.2 aufgelisteten Länder bestimmt sind, verlangt Ziffer 3.2 als Nutzungsvoraussetzung das Durchlaufen eines Vorverfahrens.

In der Länderliste der Ziffer 3.2 sind insbesondere die EU-Mitgliedsstaaten, Länder des Europäischen Wirtschaftsraums und eine Reihe weiterer Partnerstaaten der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland ist (aus Klarstellungsgründen) ebenfalls aufgeführt.

Bei Endverwendungen des Gesamtsystems in diesen Ländern ist kein Vorverfahren erforderlich.

Hat der Nutzer positive Kenntnis einer Endverwendung in einem anderen Land, so schließt dies die Nutzbarkeit der Allgemeinen Genehmigung nicht endgültig aus, sondern erfordert ein vorgelagertes abgestuftes Prüfverfahren (Vorverfahren).

Der Maßstab für die Kenntnis des Nutzers nach Ziffer 3.2 bestimmt sich wie folgt: Der Nutzer muss positive Kenntnis von einem Endverwendungsland außerhalb der Länderliste der Ziffer 3.2 haben. Abzustellen ist auf den Zeitpunkt der Mitteilung gemäß Ziffer 3.2. Als Informationsgrundlage kann insbesondere die vom französischen Integrator ausgestellte Integrationserklärung herangezogen werden. Offensichtliche Anhaltspunkte, die den Angaben in der Integrationserklärung widersprechen oder über diese hinausgehen, darf der Nutzer jedoch nicht ignorieren.

Hat der Nutzer nach diesem Maßstab Kenntnis von einer Endverwendung in einem nicht in Ziffer 3.2 aufgeführten Land, so darf die Allgemeine Genehmigung nur genutzt werden, wenn vorher ein Vorverfahren durchgeführt wurde.

Wie läuft das Vorverfahren ab?

Hierfür muss der Nutzer seine Absicht die Allgemeine Genehmigung zu verwenden, dem BAFA mitteilen und die im nächsten Kapitel beschriebene Integrationserklärung an das BAFA übermitteln. Dies geschieht über das ELAN-K2-Portal im Wege einer „Sonstigen Anfrage“, zu der die Integrationserklärung als Anlage hochgeladen werden muss. Das Formular „Sonstige Anfrage“ finden Sie unter dem Menüpunkt „Neue Vorgänge“. Zur besseren Identifizierbarkeit der Anfrage, hat der Nutzer beim Anlegen der „Sonstigen Anfrage“, die Betreffzeile „Verwendung AGG 28“ auszuwählen.

Welche weiteren Informationen sind im Rahmen der sonstigen Anfrage anzugeben?

Beim Ausfüllen des Formulars sind neben den Angaben zum Nutzer (Menüpunkt: Firma) auch Angaben zum frz. Integrator der Güter in Frankreich zu machen. Die Integrationserklärung ist als Anlage hochzuladen. Die Angaben in der Integrationserklärung müssen nicht in das Anfrage-Formular übertragen werden.

Bei Inaktivität werden Sie in 29:50 Minuten automatisch abgemeldet

Sonstige Anfrage erfassen: AG28

Empfänger

Neue Adresse erfassen

	Rolle	Name	Ort
Bearbeiten	Empfänger	Rüstungsbetrieb XY	Paris
Löschen			

<< Zurück Speichern Weiter >>

Schritte

01. Ansprechpartner
02. Grunddaten
03. Firmen
- 04. Empfänger**
05. Güter
06. Anlagen
07. Einreichen

Wie gestaltet sich die Prüfung im Rahmen des Vorverfahrens?

Auf Basis der Informationen in der Integrationserklärung prüft die Bundesregierung, inwiefern die beabsichtigte Verwendung der Allgemeinen Genehmigung unmittelbare Interessen oder die nationale Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt.

Hinweis: Das Vorverfahren dient nicht der Überprüfung des Liefervorhabens darauf, ob die allgemeinen Voraussetzungen der Allgemeinen Genehmigung (insb. Güter- und Länderkreis, Ausschlussgründe) erfüllt sind. Die entsprechende Prüfung obliegt dem Nutzer der Allgemeinen Genehmigung in eigener Verantwortung – wie stets bei Nutzung der Verfahrenserleichterung der Allgemeinen Genehmigungen.

In den Fällen der Ziffer 3.2 ist die Allgemeine Genehmigung Nr. 28 nur dann nutzbar, wenn dem Nutzer durch das BAFA mitgeteilt wurde, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung unmittelbarer Interessen oder der nationalen Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland vorliegen.

Die entsprechende Bestätigung wird dem Nutzer innerhalb von 45 Kalendertagen durch das BAFA über das ELAN-K2-Portal übermittelt.

Das Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen für die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung ist vom Nutzer eigenverantwortlich zu prüfen.

Hinweis: Die Bestätigung erfolgt vorbehaltlich Änderungen der Sach- und Rechtslage. Sie gilt im Regelfall für 2 Jahre; das Bestätigungsschreiben enthält einen entsprechenden Hinweis. Die Gültigkeitsdauer der Allgemeinen Genehmigung ist hiervon unabhängig zu betrachten. Die Berufung auf eine einmal übermittelte Bestätigung ist nur im Rahmen der Gültigkeitsdauer der Allgemeinen Genehmigung möglich. Die Bestätigung erstreckt sich in ihrer Wirkkraft auf den Lieferumfang, der in der entsprechend vorgelegten Integrationserklärung angegeben wurde.

Beispiel: Eine Lieferung mit mehreren Teillieferungen wird im Rahmen des Vorverfahrens nach Ziffer 3.2 geprüft und eine Bestätigung gemäß Ziffer 3.3 wird am 15.01.2021 erteilt. Die Allgemeine Genehmigung ist jedoch (derzeit) nur bis zum 31.03.2021 gültig. Das die Allgemeine Genehmigung nutzende Unternehmen kann sich auch für Teillieferungen nach dem 31.03.2021 auf die Bestätigung berufen um die Allgemeine Genehmigung zu nutzen, jedoch nur, sofern diese auch über den 31.03.2021 hinaus verlängert wird. Die regelmäßige Prüfung der Voraussetzungen und Gültigkeitsdauer der Allgemeinen Genehmigungen obliegt dem Unternehmen.

Bestehen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung direkter Interessen oder nationalen Sicherheit, so muss eine umfassendere Prüfung des Liefervorhabens stattfinden, für die das Verfahren der Allgemeinen Genehmigungen nicht geeignet ist. In diesen Fällen wird der Nutzer ebenfalls innerhalb der angegebenen Frist von 45 Kalendertagen hierüber informiert und auf das Einzelgenehmigungsverfahren verwiesen.

Welche Auswirkungen hat es, wenn das Vorverfahren nicht durchgeführt wird?

Bitte beachten Sie, dass die Allgemeine Genehmigung Nr. 28 nicht für Lieferungen gilt, die nach den in Ziffer 3.2 beschriebenen Kriterien eine Durchführung des Vorverfahrens verlangen, wenn dieses nicht durchlaufen und durch Übermittlung der oben beschriebenen Bestätigung abgeschlossen wird.

Hatte der Nutzer also Kenntnis von einer Endverwendung in einem Land außerhalb der Liste in Ziffer 3.2 und liefert die Güter ohne weitere Verfahrensschritte nach Frankreich, so handelt es sich nicht um eine durch die Allgemeine

Genehmigung gedeckte Lieferung, sondern um eine ungenehmigte Lieferung. Zum Maßstab der Kenntnis vgl. die Ausführungen oben auf S. 6 des Merkblatts.

Die Integrationserklärung

Gemäß Ziffer 6.1 der Allgemeinen Genehmigung Nr. 28 ist eine „Integrationserklärung“ zu den Unterlagen zu nehmen. Ein entsprechendes Formularmuster finden Sie auf der Internetseite des BAFA (Anlage I).

In den Fällen des Vorverfahrens nach Ziffer 3.2 muss eine elektronische Abschrift (Scan) dem BAFA als Anlagedokument zu einer „Sonstigen Anfrage“ übermittelt werden (zum Ablauf des Vorverfahrens vgl. S. 6 ff.). Das BAFA behält sich das Recht vor, die Vorlage der Original-Integrationserklärung oder auch nachträglich eine elektronische Abschrift zu verlangen, beispielsweise anlässlich des nachgelagerten Meldeverfahrens (Vgl. Ziffer 6.1).

Die „Integrationserklärung“ ist durch den „Integrator“ auszufüllen, also dasjenige französische Unternehmen, das den Einbau der in Frage stehenden Zulieferungsgüter in ein Gesamtsystem in Frankreich vorzunehmen beabsichtigt bzw. - bei der Lieferung von Ersatzteilen - das den in Bezug genommenen ursprünglichen Einbau vorgenommen hatte. Das Formularmuster enthält erläuternde Fußnoten, die dem französischen Unternehmen das Ausfüllen des Formulars erleichtern sollen.

Der Integrator hat die Integrationserklärung mit ihren verschiedenen Teilen auf das eigene Briefpapier zu übertragen. Dafür ist im Formularmuster ein Platzhalter vorgesehen. Die Muster müssen sorgfältig und lesbar auf Englisch oder Deutsch ausgefüllt werden.

Die entsprechend ausgewiesenen Teile der Integrationserklärung müssen jeweils durch den Integrator bzw. eine vertretungsbefugte Person datiert und unterschrieben sein.

Das vom BAFA veröffentlichte Muster einer „Integrationserklärung“ ähnelt in seinem modularen Aufbau den BAFA-Mustern für Endverbleibsdokumente.

In **Teil A** sind die relevanten „Parteien“ zu benennen, also der deutsche Zulieferer, der französische Empfänger, der die Güter vom deutschen Zulieferer erhält, sowie ggf. der französische Integrator der Güter, sofern dieser nicht identisch ist mit dem französischen Empfänger.

INTEGRATION CERTIFICATE FOR PRESENTATION TO GERMAN SUPPLIER

Section A – Parties

Consignee ¹ (name, address and contact details)
Integrator ² (name, address and contact details) if different from consignee
Supplier (name, address and contact details)

In **Teil B** sollen die relevanten Güter benannt werden, für die das Vorliegen der De-Minimis-Voraussetzungen für den Zweck der Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 28 geprüft werden muss. Entsprechend der Angaben in den BAFA-Endverbleibserklärungen sind hier eine Güterbeschreibung, Mengen- oder Gewichtsangaben und der Wert der Güter anzugeben.

Section B – Goods

Description of the goods

Quantity/Weight

Value³ (EUR)

Es muss nicht für jede einzelne Lieferung unter Nutzung der Allgemeinen Genehmigung eine Integrationserklärung angefordert und sofern einschlägig nach Ziffer 3.2 das Vorverfahren durchlaufen werden. Die Integrationserklärung kann auch für eine Vielzahl an Einzellieferungen als Referenz gelten, vorausgesetzt sie sind ausreichend in der Integrationserklärung konkretisiert (Darstellung des Projektbezugs).

Hinweis: Für Zulieferungen, die in Teillieferungen erfolgen, ist nicht für jede einzelne Teillieferung eine Integrationserklärung erforderlich. Hier kann auch gemeinsam eine entsprechend umfassend ausgestaltete Integrationserklärung eingereicht werden.

Beispiel: Ein französischer Integrator bestellt 5 Komponenten A und 5 Komponenten B bei einem deutschen Unternehmen. Diese sind zum Einbau in 5 Exemplare desselben Rüstungssystems für Kunde X im Land Y bestimmt, wobei zunächst nur 2 Exemplare gebaut und geliefert werden sollen, die anderen 3 erst einige Monate später. In dieser Konstellation kann das deutsche Unternehmen eine Integrationserklärung für alle 10 Komponenten beim französischen Integrator einholen, vorausgesetzt die Angaben in Teil D der Integrationserklärung stimmen für die Lieferungen jeweils überein.

Wird hingegen eine Ausweitung des ursprünglichen in einer Integrationserklärung dargestellten Lieferumfangs avisiert, bedarf es einer neuen Integrationserklärung, die bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch Gegenstand eines erneuten Vorverfahrens werden muss.

Teil C der Integrationserklärung enthält eine Bestätigung des französischen Integrators, dass die genannten Güter in ein zu benennendes Gesamtsystem eingebaut bzw. integriert werden sollen. Zum Begriff des Einbaus vgl. die Ausführungen auf S. 4 des Merkblatts, die Bezug nehmen auf den Begriff der wesentlichen, wirtschaftlich-gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung im Sinne des Art. 60 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union.

Außerdem muss der französische Integrator bestätigen, dass Weiterlieferungen aus Frankreich nur im Einklang mit französischem Recht stattfinden werden.

Eine Abwandlung der erforderlichen Erklärung ist vorgesehen für diejenigen Fälle, in denen nachträglich Ersatzteile für bereits getätigte Lieferungen vorgesehen sind.

Eine weitere Abwandlung ist für diejenigen Fälle vorgesehen, in denen Güter Gegenstand der Integrationserklärung sind, die im Zusammenhang mit dem Einbau in, der Reparatur oder Wartung eines Gesamtsystems erforderlich sind (z. B. Werkzeug oder Technologie). In diesen Fällen muss der entsprechende Verwendungszweck bestätigt werden.

Section C – Declaration of commitment with regard to integration of goods

We (I) certify that we (I) will integrate⁴ the goods specified in section B into the following final system:

We (I) further certify that we (I) will only re-export or re-transfer the above-mentioned goods after integration into the above-mentioned final system in accordance with French law.

or

We (I) certify that the goods specified in section B constitute a follow-up delivery of spare parts to replace goods that had been integrated into the following final system: _____ which had been re-exported or re-transferred in accordance with French law.

or

We (I) certify that the goods specified in section B will be used in the context of the integration, repair or maintenance of the above-mentioned final system and will only be re-exported or re-transferred for this purpose in accordance with French law.

Place, Date

Original signature of the integrator

Company stamp/Official seal

Name and title of signer

In **Teil D** der Integrationserklärung hat der französische Integrator eine Bestätigung abzugeben, derzufolge der Wert der Güter inländischer Unternehmen einen wertmäßigen Anteil von 20% am Gesamtsystem nicht überschreitet. Der Gesamtanteil deutscher Zulieferungen ist in 5%-Schritten gestaffelt anzugeben.

Section D – De Minimis Declaration

We (I) certify that the value³ of defence-related goods⁵ from German suppliers to be integrated⁴ in the final system specified in **section C** including the value³ of the goods which are specified in **section B** does not exceed 20 %⁶ of the value³ of this final system. The value share of defence-related goods from German suppliers amounts to (please tick the correct box):

- ☐ below 5 %
☐ 5 - 10 %
☐ 10 - 15 %
☐ 15 – 20 %.

Place, Date

Original signature of the integrator

Company stamp/Official seal

Name and title of signer

In **Teil E** hat der Integrator, soweit ihm bekannt, dem deutschen Unternehmen Informationen zum Endverwender mitzuteilen. Einer Angabe bedarf es nicht, sofern der bekannte Endverwender in EU-Mitgliedsstaaten, sowie genannten Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums bzw. einigen weiteren Partnerstaaten der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist oder eine Weiterlieferung im Zeitpunkt des Ausfüllens der Integrationserklärung nicht geplant ist bzw. nicht hinreichend konkretisiert ist.

Hinweis: Die Informationen zum Endverwender sind – anders als bei Endverbleibsdokumenten – nicht vom Endverwender selbst mitzuteilen, sondern vom französischen „Integrator“.

Die in diesem Teil der Integrationserklärung aufgeführten Informationen sind entscheidend für die Frage, inwiefern ein Durchlaufen des „Vorverfahrens“ gemäß Ziffer 3.2 der Allgemeinen Genehmigung erforderlich ist (vgl. hierzu die Ausführungen auf S. 6 ff. dieses Merkblatts).

Section E – Declaration on End User

We (I) certify that the final system which is specified in **section C** is to be exported or – in case of a follow-up delivery – has been exported to one or more end user(s) in a country that is not: an EU member state, Albania, Australia, Canada, Iceland, Japan, New Zealand, Norway, Montenegro, Switzerland, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland or the United States of America,

and, this (these) end-user(s) is (are) (name, address, country and contact details):

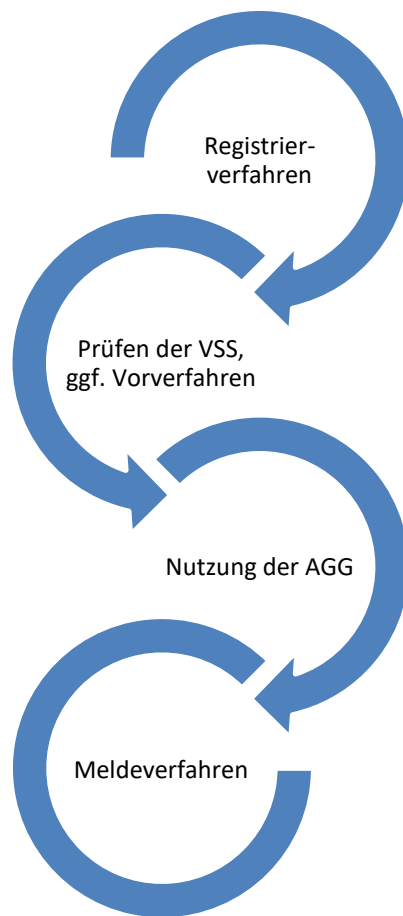
Or

We (I) certify that – at this time – the final system which is specified in section C is not to be exported⁷ to one or more end user(s) in a country that is not: an EU member state, Albania, Australia, Canada, Iceland, Japan, New Zealand, Norway, Montenegro, Switzerland, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland or the United States of America.

_____	_____
Place, Date	Original signature of the integrator
_____	_____
Company stamp/Official seal	Name and title of signer

Was muss ich bei der Anwendung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 28 außerdem beachten?

Der Verfahrensablauf bei Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 28 stellt sich wie folgt dar:



Besonderheiten im Registrier- und Meldeverfahren:

Die Registrierung für die Allgemeine Genehmigung Nr. 28 muss vor Lieferung erfolgen. Die bei anderen Allgemeinen Genehmigungen gewährte Kulanzfrist von 30 Tagen nach Lieferung besteht nicht, so dass das Inanspruchnahmedatum tagesaktuell eingetragen wird (vgl. Abbildung unten). Damit wird dem bei der Allgemeinen Genehmigung Nr. 28 vorgesehenen Vorverfahren (vgl. hierzu S. 6 ff. des Merkblatts) Rechnung getragen, dass sich an die Registrierung anschließt und der Nutzung dieser AGG unter den Voraussetzungen der Ziffer 3.2 vorangestellt ist.

Darüber hinaus entspricht das Registrier- und Meldeverfahren zur Allgemeinen Genehmigung Nr. 28 weitgehend den Grundsätzen, die für die anderen Allgemeinen Genehmigungen bereits im entsprechenden Merkblatt dargestellt sind. Folgende weitere Besonderheiten sind jedoch zu beachten:

Bei der Registrierung zur Allgemeinen Genehmigung Nr. 28 wird darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung Informationen, die ihr im Rahmen dieser Allgemeinen Genehmigung mitgeteilt werden im Bedarfsfall mit französischen Regierungsstellen teilt. Dies geschieht zur Umsetzung der bilateralen Vereinbarungen, auf denen diese

Allgemeine Genehmigung beruht. Die Registrierung zur Allgemeinen Genehmigung Nr. 28 ist nur bei Erteilung des entsprechenden Einverständnisses möglich (vgl. Abbildung unten).

Wie bei einigen anderen Allgemeinen Genehmigungen ist das für die Nutzung dieser Allgemeinen Genehmigung registrierte Unternehmen verpflichtet, halbjährlich die unter Nutzung dieser Allgemeinen Genehmigung getätigten Lieferungen dem BAFA zu melden. Hierbei hat er neben den Güterangaben unter dem Punkt Empfängerdaten Informationen zum frz. Integrator der Güter in Frankreich zu liefern.

Ergänzend soll bei der Meldung Bezug genommen werden auf die Vorgangsnummer der Sonstigen Anfrage im Vorverfahren (sofern ein solches durchgeführt wurde). Die entsprechende Information ist in der Gütererfassung unter dem Stichwort „ggf. Nr. des Vorverfahrens“ in der vorletzten Zeile zu erfassen (vgl. Abbildung unten).

Besonderheiten im Hinblick auf Ausschlussgründe

Gemäß Ziffern 3.2/3.3 der Allgemeinen Genehmigung ist ihre Nutzung ausgeschlossen, sofern in bestimmten Fallkonstellationen nicht ein Vorverfahren durchlaufen wurde. Näheres hierzu finden Sie auf S. 6 ff. dieses Merkblatts.

Darüber hinaus ist die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 28 in den in Ziffer 3.4 aufgelisteten Fallgruppen ausgeschlossen:

- Lieferungen von Kriegswaffen im Sinne der Kriegswaffenliste;
- Lieferungen in Freizonen oder Freilager in Frankreich;
Eine Freizone / eine Freilager im Sinne dieser Allgemeinen Genehmigung liegt dann vor, wenn in dieser Zone /

in diesem Lager keine Ausfuhrkontrollen durchgeführt werden. Dies bestimmt sich im Einzelfall nach den rechtlichen Vorgaben der jeweiligen Zone / des jeweiligen Lagers.

- Lieferungen, die unvereinbar wären mit sonstigen Genehmigungs- und Verbotsvorschriften, welche unberührt bleiben. Hier sind neben den Vorschriften des Kriegswaffenkontrollgesetzes beispielhaft auch Embargobestimmungen und Bestimmungen oder Anordnungen über die Anwendung restriktiver Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus zu nennen.
- In Fällen einer Unterrichtung des Nutzers durch das BAFA über Verwendungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1, 2 oder 3 der EG-Dual-Use-VO in einem der dort genannten Länder, sowie wenn der Nutzer der Allgemeinen Genehmigung Kenntnis von einer solchen Verwendung hat.

Besonderheiten bei den Nebenbestimmungen:

Die Nebenbestimmungen zur Allgemeinen Genehmigung Nr. 28 enthalten neben Vorschriften betreffend spezifischen Dokumentationspflichten (vgl. hierzu die Ausführungen im Kapitel zur Integrationserklärung, S. 9 ff.), Registrierungs- und Meldeverfahren (vgl. S. 13 und 14) auch eine Reihe von Widerrufsvorbehalten.

Diese entsprechen weitgehend den klassischen Widerrufsgründen der Allgemeinen Genehmigungen des BAFA. Sie werden jedoch ergänzt um einige Tatbestände, die auf die Besonderheiten der Allgemeinen Genehmigung Nr. 28 eingehen: Das Kriterium der Beeinträchtigung der unmittelbaren Interessen oder nationalen Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland spielt bereits für das beschriebene Vorverfahren eine Rolle. Es wird auch als Bezugspunkt für Widerrufsgründe in Ziffern 6.5 und 6.6 der Allgemeinen Genehmigung herangezogen.

Die Allgemeine Genehmigung gilt zunächst befristet **bis zum 31.03.2021**. Im Rahmen der turnusmäßigen Überarbeitung der Allgemeinen Genehmigungen wird 2021 über ihre Verlängerung entschieden.

Wo bekomme ich weitere Informationen und Auskünfte?

Auf der Internetseite des BAFA (www.ausfuhrkontrolle.info) ist unter „Antragsarten“ / „Allgemeine Genehmigungen“ in der Liste der Allgemeinen Genehmigungen auch der Text der Allgemeinen Genehmigung Nr. 28 nachzulesen. Auch das Formulärmuster für die Integrationserklärung finden Sie dort.

Ebenso ist auf unserer Internetseite der Zugang zum ELAN-K2 Ausfuhr-Portal zu Zwecken der Online-Registrierung zur Allgemeinen Genehmigung, der Durchführung des Vorverfahrens und des Meldeverfahrens zu finden.

Nähere Informationen zum Registrier- und Meldeverfahren finden Sie im entsprechenden Merkblatt unter nochmaligem Hinweis auf die insofern geltenden oben beschriebenen Besonderheiten zum Registrierverfahren (keine Registrierung nach erfolgter Lieferung).

Auskünfte zu dieser Allgemeinen Genehmigung erteilt u. a.:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Referat 211 bei grundsätzlichen Verfahrensfragen

Referat 213 bei Rückfragen zum Vorverfahren der Allgemeinen Genehmigung Nr. 28

Referat 216 bei Fragen zur Registrierung sowie zur (Halbjahres-) Meldung für die Allgemeine Genehmigung

Tel.: +49 (0) 6196 908-0

Fax: +49 (0) 6196 908-800

Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

E-Mail: Allgemeine.Genehmigungen.211@bafa.bund.de

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 211

E-Mail: allgemeine.genehmigungen.211@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-0

Fax: +49(0)6196 908-800

Stand

März 2020



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.